

Stadt Pasewalk

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal mit den Gemeinden Brietzig, Fahrenwalde, Jatznick, Koblenz, Krugsdorf, Nieden, Papendorf, Polzow, Groß Luckow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck, Zerrenthin



Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

1. an Religionsgesellschaften,
2. hinsichtlich eines Alters- oder Ehejubiläums,
3. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen,
4. an Adressbuchverlage

Jeder Einwohner der Stadt Pasewalk und des Amtes Uecker-Randow-Tal hat das Recht gegen die oben genannten Datenübermittlungen aus dem Melderegister Widerspruch einzulegen und damit die Übermittlung zu unterbinden.

Bitte entnehmen Sie die Erläuterungen zu den jeweiligen Datenübermittlungen den nachfolgenden Erklärungen:

zu 1. Religionsgesellschaften

§ 42 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, sieht regelmäßige Datenübermittlungen ihrer Mitglieder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften vor.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen nach § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Bundesmeldegesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern (§ 42 Absatz 3 Satz 1 BMG).

Der betroffene Familienangehörige, also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG der Übermittlung seiner Daten widersprechen.

zu 2. Alters- oder Ehejubiläum

Die Meldebehörde darf auf Grund von § 50 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum (§ 50 Absatz 2 Satz 2 BMG).

Diese Daten werden auf Verlangen ausschließlich an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt.

Entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG hat die betroffene Person das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

zu 3. Parteien und Wählergruppen

Gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG beinhaltet die sogenannte einfache Melderegisterauskunft hinsichtlich von Wahlen folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen laut § 50 Absatz 1 Satz 2 BMG nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten (§ 50 Absatz 1 Satz 3 BMG).

Entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG hat die betroffene Person das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

zu 4. Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf laut § 50 Absatz 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Absatz 3 Satz 2 BMG). Der Gesetzgeber beschränkt sich hier auf drucktechnische Erzeugnisse. Demzufolge wären eine Speicherung und der Vertrieb auf elektronischen Datenträgern unzulässig.

Entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG hat die betroffene Person das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der entsprechende Widerspruch an keine Voraussetzungen gebunden ist, braucht nicht begründet zu werden und ist bei der

**Stadt Pasewalk
Der Bürgermeister
Einwohnermeldestelle
Am Markt 12
17309 Pasewalk**

einzulegen.

Er gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Pasewalk, 25.02.2026
im Auftrag

Köppen
Amtsleiter
Bürger- und Ordnungsamt

